

## **22. Sitzung des Stadtrates Wildenfels am 28.04.2026**

Am Dienstag, dem 28. April 2026, fand im Ratssaal von Schloss Wildenfels die 22. Ratssitzung des Stadtrates Wildenfels statt. In der öffentlichen Beratung wurden folgende Beschlüsse gefasst und hiermit bekannt gemacht.

### **Beschluss Nr. Beschluss Nr. 96/22/2026**

Der Stadtrat der Stadt Wildenfels beschließt den folgenden Abschnitt zur Förderung von Gründungsjubiläen in die bestehende Förderrichtlinie der Stadt Wildenfels aufzunehmen:

#### **Abschnitt IV – Förderung von Gründungsjubiläen**

##### **9 Gewährung von Zuwendungen im Jubiläumsjahr**

- (1) Die Stadt Wildenfels gewährt ortsansässigen Vereinen, Ortsfeuerwehren und Kirchgemeinden erstmals zum 25-jährigen Bestehen, sodann nach jeweils weiteren 25 Jahren, eine Jubiläumszuwendung. Die Zuwendung ist Ausdruck der besonderen Anerkennung des zum Wohle der Stadt geleisteten Ehrenamtes. Ein Anspruch auf Gewährung der Jubiläumszulage besteht nicht.
- (2) Die Höhe der Jubiläumszuwendung beträgt 1.000,00 EUR.
- (3) Die Jubiläumszuwendung wird durch schriftlichen, formlosen Antrag und Vorlage der Gründungsnachweise bis spätestens 30.09. des Vorjahres bei der Stadtverwaltung Wildenfels gestellt. Der Antrag muss die Kontoverbindung enthalten, auf die die Jubiläumszuwendung ausgezahlt werden soll.
- (4) Nach Eingang und Prüfung des Antrags bringt der Bürgermeister eine entsprechende Beschlussvorlage in die nächstmögliche Stadtratssitzung ein. Der Stadtrat entscheidet unter Beachtung der Haushaltslage der Stadt Wildenfels über die Gewährung der Zuwendung. Der Antragsteller erhält über das Ergebnis schriftlichen Bescheid. Die Auszahlung der Jubiläumszuwendung erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto des Antragstellers im Monat des Jubiläums.

#### **Begründung:**

Die bisherige Förderrichtlinie der Stadt Wildenfels ist seit 01.01.2024 in Kraft getreten. Die darin getroffenen Regelungen bieten eine große Bandbreite an Fördermöglichkeiten. Eine konkrete Förderung von Jubiläen für ortsansässige Vereine/Feuerwehren und Kirchgemeinden existiert bisher nicht. Eine konkrete Regelung schafft Klarheit und Planbarkeit für alle Betroffenen, gleichzeitig schränkt es den Zuwendungsempfänger nicht ein, noch weitere Zuschüsse zu beantragen. Die Regelung für Jubiläen wird zur Schließung der bisherigen Lücke aufgenommen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja – Stimmen, 0 Nein - Stimmen, 1 Stimmenthaltungen**

### **Beschluss Nr. Beschluss Nr. 97/22/2026**

Der Stadtrat der Stadt Wildenfels beschließt, der Firma Wolf – Straßen- und Tiefbau GmbH, Schachtstraße 4, 08141 Reinsdorf, auf Grundlage des eingereichten Angebotes den Zuschlag für die Bauleistung ‚Sicherer Schulweg mit Wartebereich‘ an der Schulstraße in Wildenfels zu erteilen. Die Auftragssumme beläuft sich auf 133.473,04 € brutto (beinhaltet 2,0 % Nachlass sowie 19 % Umsatzsteuer).

#### **Begründung:**

Die beengte Verkehrssituation sowie fehlende Wendemöglichkeiten in der Kernstadt Wildenfels und im Umfeld der Grundschule Wildenfels lassen eine Erschließung durch den Busverkehr bis zur Grundschule nicht zu. Der Bus hält und wendet ca. 100 m entfernt an der Schulstraße, Einmündung Siedlungsweg. Um den Bus zu erreichen, müssen die Grundschüler zu Schulbeginn und nach Unterrichtsende die Strecke zwischen Schule und Haltepunkt zu Fuß auf der Straße zurücklegen.

Um den Schulweg sicherer zu gestalten, ist der Neubau eines separaten Gehweges nördlich des Fahrbahnrandes und der Bau einer barrierefreien, witterungsgeschützten Schulbushaltestelle (Wartebereich) geplant. Mit der Planung der Leistungen und der Mitwirkung bei der Vergabe wurde das Planungsbüro Bauer Tiefbauplanung GmbH, August-Horch-Straße 48, 08141 Reinsdorf, beauftragt.

Die Veröffentlichung der Vergabeunterlagen erfolgte am 12.03.2026. Zur Submission am 31.03.2026 um 11:00 Uhr lagen von vier Bietern Angebote vor. Nach Prüfung und Auswertung der Angebote durch das Planungsbüro wird vorgeschlagen, den Auftrag an die Firma Wolf – Straßen- und Tiefbau GmbH, Schachtstraße 4, 08141 Reinsdorf, zu vergeben, die als wirtschaftlichster Bieter mit einer Angebotssumme von 133.473,04 € inkl. 2,0 % Nachlass und 19 % Umsatzsteuer hervorging.

Die Maßnahme wird durch die Förderung der LEADER-Entwicklungsstrategie (6. Projektauftrag der EU-Förderperiode 2023–2027) gefördert. Der Fördersatz beträgt 80 % der Kosten. Der maximale Förderbetrag wurde in Höhe von 189.029,12 € bewilligt.

**Abstimmungsergebnis: 12 Ja – Stimmen, 0 Nein - Stimmen, 0 Stimmenthaltungen**

### **Beschluss Nr. Beschluss Nr. 98/22/2026**

Der Stadtrat der Stadt Wildenfels beschließt:

1. Die bestehenden Nutzungsverhältnisse für Garagen auf kommunalen Grundstücken werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage überprüft und in rechtsichere Mietverhältnisse überführt.
2. Die Stadt erhebt künftig eine ortsübliche monatliche Miete in Höhe von 35,00 € je Garage welche ab dem 01.01.2027 in Kraft tritt.
3. In der Miete enthalten sind:
  - die Grundsteuer (anteilig),
  - die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
4. Bestehende Verträge werden fristgerecht gekündigt. Jedem Mieter und jeder Mieterin werden neue Verträge angeboten.
5. Bei Aufgabe der Garage werden Übergabetermine durch die Stadt vereinbart.

### **Begründung:**

Die historisch gewachsenen Vertragsverhältnisse aus DDR-Zeiten entsprechen nicht mehr der aktuellen Rechtslage. Insbesondere die ursprünglich zulässige Trennung von Gebäude- und Grundeigentum ist im heutigen Rechtssystem nicht vorgesehen. Nach Auslaufen der Übergangsregelungen besteht für die Kommune die Notwendigkeit und Möglichkeit, die Nutzung neu zu regeln. Die Anpassung an eine ortsübliche Miete dient der Gleichbehandlung aller Nutzer sowie einer wirtschaftlich tragfähigen Bewirtschaftung kommunaler Flächen. Die festgelegte Miethöhe von 35,00 € pro Monat orientiert sich an regional üblichen Preisen und berücksichtigt zugleich soziale Verträglichkeit.

### **Ausgangslage - Hintergrund**

*Ein erheblicher Teil der kommunalen Garagenstandorte beruht auf Nutzungsverhältnissen aus der Zeit der DDR. In dieser Zeit war es rechtlich zulässig, dass Bürger Garagen auf fremdem, meist staatlichem oder kommunalem Grund errichteten, wobei das Eigentum an Gebäude und Grundstück getrennt war.*

*Mit der deutschen Wiedervereinigung wurde dieses System in das bundesdeutsche Recht überführt. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind bauliche Anlagen grundsätzlich Bestandteil des Grundstücks. Zur Vermeidung unbilliger Härten wurde daher das Schuldrechtsanpassungsgesetz geschaffen, welches bestehende DDR-Nutzungsverträge übergangsweise fortgelten ließ und Regelungen zu Kündigung und Entschädigung traf. Diese Übergangsregelungen sind jedoch inzwischen weitgehend ausgelaufen. Damit unterliegen die Garagenflächen heute grundsätzlich den allgemeinen zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Kommunen sind daher berechtigt, die Nutzung neu zu ordnen und marktgerechte Entgelte festzulegen.*

### **Zielsetzung**

*Ziel ist die rechtssichere, transparente und wirtschaftlich angemessene Neuordnung der Garagenmietverhältnisse unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage.*

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja – Stimmen, 0 Nein - Stimmen, 1 Stimmenthaltungen**

gez.

Tino Kögler

Bürgermeister